



Herzlich Willkommen!

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit
beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. , Dresden
Allianz Sichere Sächsische Kommunen ASSKomm



**Fachveranstaltung
Interkommunale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ortspolizei und des
Gemeindevollzugsdienstes (GVD)**

Dresden, 15. April 2024

TOP 1: Begrüßung & Kurzeinführung in die Ziele und Themen der Veranstaltung

Ralf Leimkühler, stellv. Geschäftsführer
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

TOP 2: Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) – Aufgabenbereiche, Rechte, Pflichten, Rechtsgrundlagen

Joachim Tüshaus, Referat 36 – Referat Recht der Polizei
Sächsisches Staatsministerium des Innern

TOP 3: Der (inter-)kommunale GVD als wichtiger Baustein kommunaler Prävention, Sicherheit und Ordnung in den sächsischen Städten und Gemeinden aus Sicht der ASSKomm - Allianz Sichere Sächsische Kommune

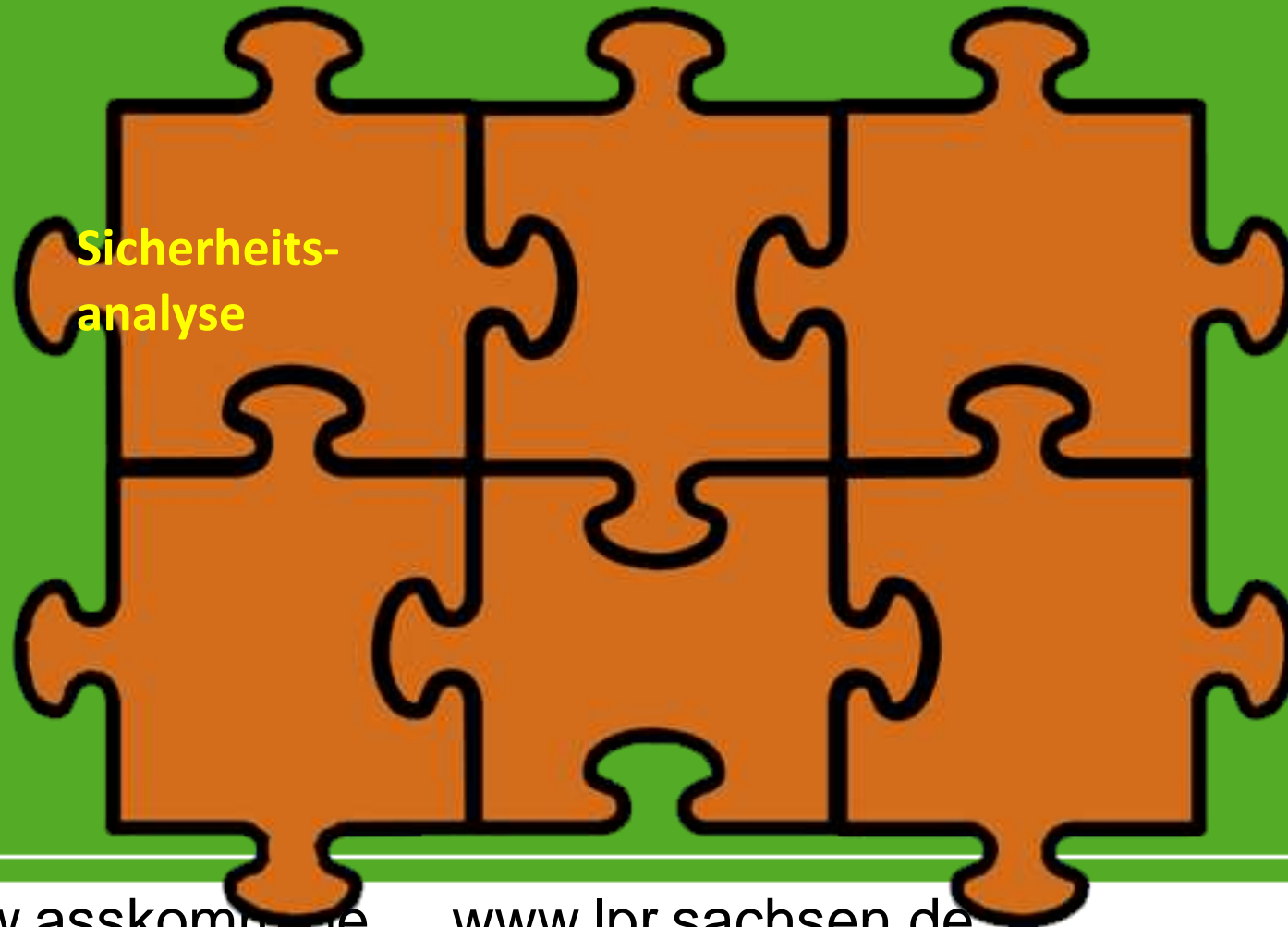
Torsten Kosuch, ASSKomm

Der (inter-)kommunale Gemeindevollzugsdienst (GVD) als wichtiger Baustein kommunaler Prävention, Sicherheit und Ordnung

Torsten Kosuch
Sachbearbeiter für ASSKomm
Geschäftsstelle Landespräventionsrat

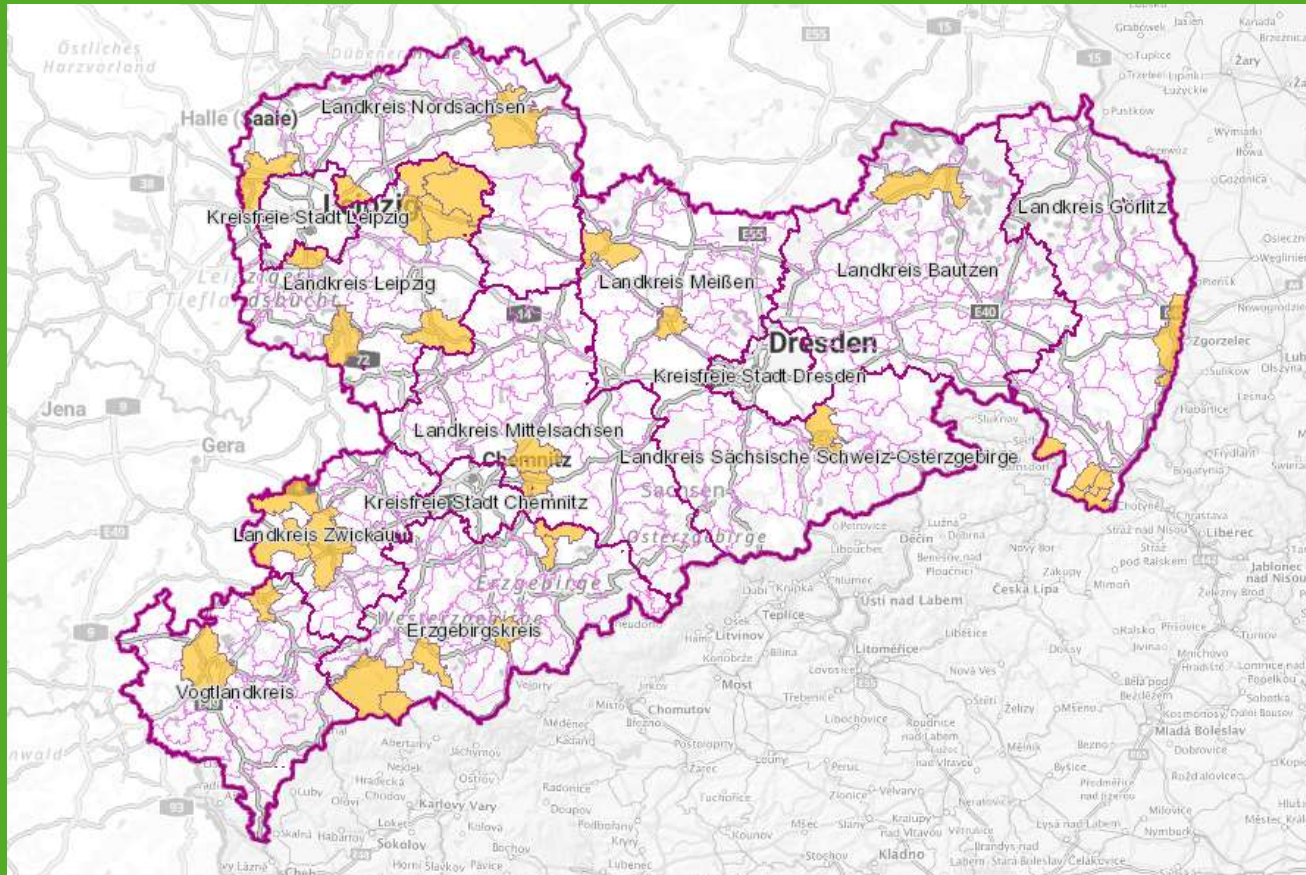


**Grundbausteine
von
ASSKomm**



**Sicherheits-
analyse**

**25 abgeschlossene
Sicherheitsanalysen
seit 2021**



- 22 Einzelkommunen,
- 3 Kommunalverbände und Verwaltungsgemeinschaften
- insgesamt 33 Kommunen
- derzeit laufen 2 Analysen

- Wie zufrieden sind sie mit ihrem Wohnort?
Ø 93% zufrieden
- Hat sich ihre Lebensqualität in den letzten 12 Monaten verschlechtert?
Ø 17% verschlechtert
- Wie zufrieden sind sie mit ihrer Stadtverwaltung?
Ø 79% zufrieden
- Wie sicher fühlen sie sich im Dunkeln, allein und zu Fuß?
Ø 57 % sicher

Was beeinflusst das Sicherheitsgefühl der Bürger negativ?

- Verwahrlosung im öffentlichen Raum
- hohes Verkehrsaufkommen
- Rücksichtslose Verkehrsteilnehmer

Welche Leistungen wünschen sich die Befragten vorrangig von den Kommunen zur Steigerung des persönlichen Sicherheitsgefühls?

- Mehr Präsenz der Ordnungskräfte 47%
- Durchsetzung bestehender Regeln 46%
- Mehr Präventionsarbeit 25%
- Mehr Videoüberwachung 24%

Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Eine alleinige Erhöhung der Präsenz kann zur Verunsicherung führen.
- Proaktive Kommunikation bringt Sicherheit und Erkenntnisse zu Problemen der öffentlichen Ordnung

Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Der GVD ist das Aushängeschild der kommunalen Verwaltung.
- Er ist eine der wichtigsten Schnittstellen zum Bürger.

Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Zusammenarbeit mit Bürgerpolizisten
- Gemeinsame Streifentätigkeit
- Etablierung der Sächsischen Sicherheitswacht

DIGITAL NATIVE

Kompetent von Anfang an!

Jetzt bewerben!

18.|19. November 2024

7. LandesPräventionstag
Congress Center Leipzig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Torsten Kosuch

0351 564 30941

torsten.kosuch@smi.sachsen.de

www.asskomm.de

TOP 4: Ausgestaltung einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des GVD. Möglichkeiten und beispielhafte Kooperationsmodelle.

David Günther, Fachberater
Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit
beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

1. Gemeinsamer Gemeindevollzugsdienst (GVD) – In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?
2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit – Wie soll die Zusammenarbeit organisiert werden?
3. Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Einstieg in den Prozess, notwendige Abstimmungen und Unterstützungsangebot der Servicestelle IKZ

1. Gemeinsamer Gemeindevollzugsdienst (GVD) – In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?

Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG

§ 1

Begriff der Polizeibehörden

(1) Allgemeine Polizeibehörden sind

1. die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden,
2. die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde,
3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden sowie
4. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden.

(2) Die Aufgaben der Kreis- und der Ortspolizeibehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

§ 2

Aufgaben der Polizeibehörden

(1) ¹Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. ²Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.

(3) Die Polizeibehörden haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 9

Gemeindliche Vollzugsbedienstete

(1) ¹Die Ortspolizeibehörden können für den Vollzug bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeibehördlicher Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen. ²Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes. ³Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

**Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung
– GemVollzVO –**

GemVollzVO:

§ 1 Übertragbare Aufgaben

(1) Die Ortspolizeibehörden können ihren gemeindlichen Vollzugsbediensteten die folgenden polizeibehördlichen Aufgaben übertragen: den Vollzug

1. von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
2. der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
5. der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns, und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
7. der §§ 3 bis 9 des **Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes** vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist,
8. des Sächsischen **Gaststättengesetzes** vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, und
9. der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Überlegungen zum Raum der Kooperation und zum Standort

Wesentliches Merkmal der Tätigkeit ist der Außendienst vor Ort → Auswirkung auf Kooperation hinsichtlich

- der möglichen bzw. sinnvollen **Größe des Kooperationsraumes**, also der beteiligten Gemeinden
- der Auswahl des **Standortes** des GVDs → Wegezeiten/Erreichbarkeiten beachten!
- der **Personalbedarfsermittlung** → Wegzeiten müssen zu den Kontrollzeiten vor Ort in einem angemessenen Verhältnis stehen und bei der Ermittlung berücksichtigt werden

Zusammenarbeit auch für angrenzende/weitere Aufgaben im Bereich Ordnung/Ortspolizei?

OWiG-/Bußgeldbescheide?

Vollstreckung von Bescheiden?

→ Wird Außendienstkontrolle eingeführt oder ausgebaut, ist auch mit einem Zuwachs an Arbeit in der Verfahrenssachbearbeitung zu rechnen!

Gewerberegister? Sachbearbeitung Marktwesen?

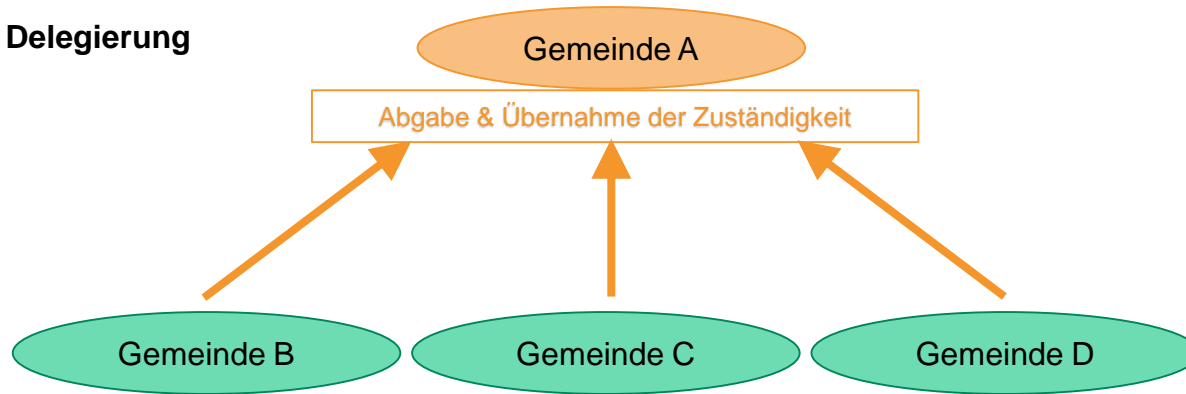
Überlegung: Schrittweiser Aufbau und Integration von Aufgaben sinnvoll?

2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit – Wie soll die Zusammenarbeit organisiert werden?

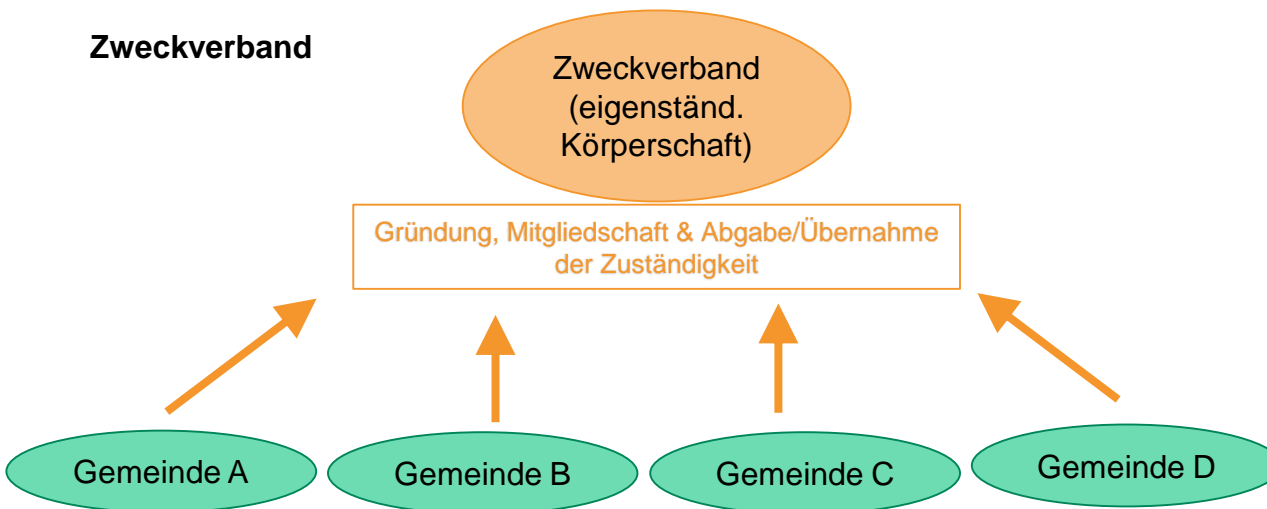
Interkommunale Zusammenarbeit auf Grundlage des SächsKomZG

Grobübersicht Rechtsinstrumente des SächsKomZG

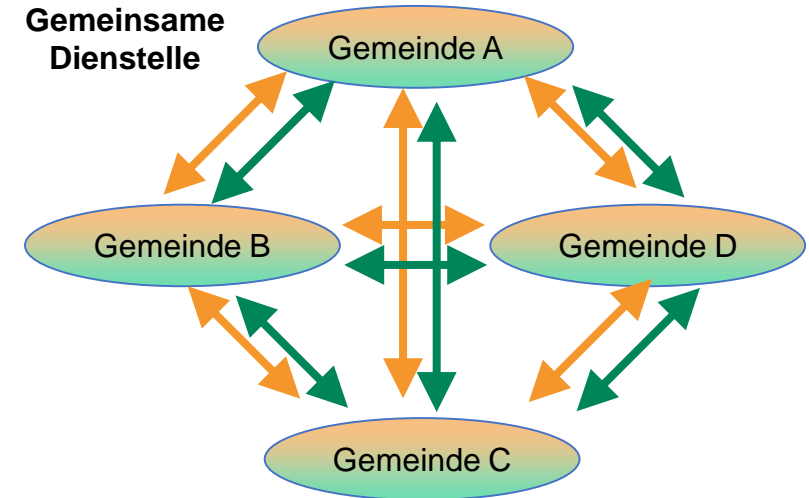
Delegation



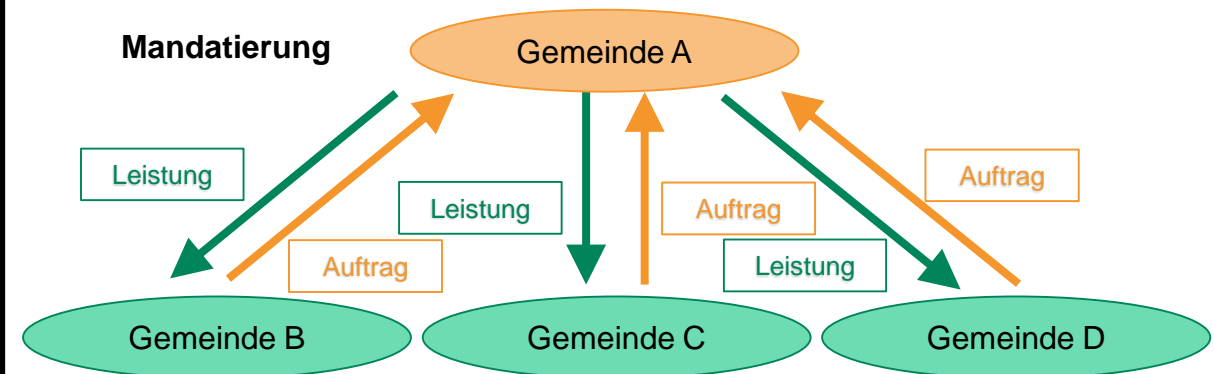
Zweckverband



Gemeinsame Dienststelle



Mandatierung



Interkommunale Zusammenarbeit auf Grundlage des SächsKomZG

Anwendung im Bereich Ortspolizeibehörde/Gemeindevollzugsdienst

Grundsätzlich stehen alle der vorgestellten Rechtsformen für eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich Ortspolizeibehörde/GVD **zur Verfügung** und können nach Bedarf ausgewählt werden.

Fokus dieses Vortrages – Drei modellhafte Konstellationen, die nach unserer Erfahrung schwerpunktmäßig von Bedeutung sind:

- Modell 1: Ein vorhandener GVD soll auch Leistungen für eine andere Gemeinde erbringen
- Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten zusammen einen GVD aufbauen und auch finanzieren
- Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Ortspolizeibehörde durch mehrere Gemeinden

→ **Beispiele** für mögliche Kooperationsstrukturen – nicht abschließend – nicht allgemeingültig

Mögliche Formen der Zusammenarbeit – Organisation der Zusammenarbeit



Modell 1: Ein vorhandener GVD aus Gemeinde „A“ soll auch Leistungen für Gemeinde „B“ erbringen

Beispielszenario:

Gemeinde A

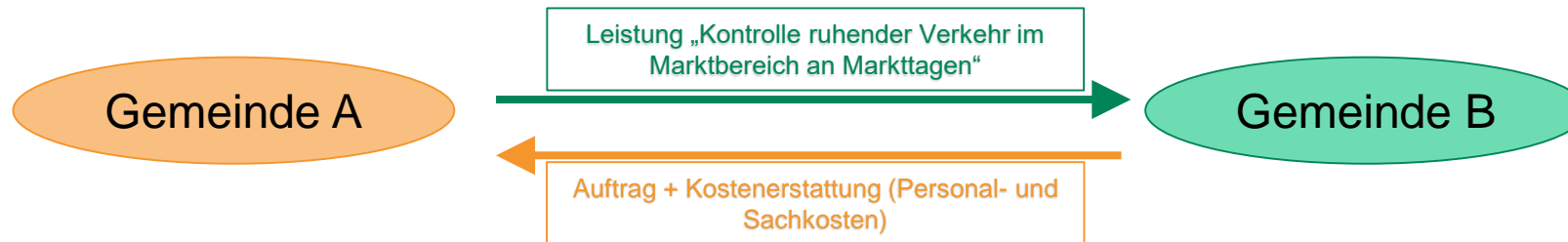
Gemeinde B

GVD eingerichtet	Kein eigener GVD vorhanden
	<p>Wochenmarkt jeden Dienstag</p> <p>↓</p> <p>Besonderer Kontrollbedarf: Einhaltung Parkverbote im Bereich des Marktplatzes an Markttagen</p>
<p>GVD könnte den besonderen Kontrollbedarf von Gemeinde B decken,</p> <p>Aufwand schätzungsweise 2 h Kontrolle + 1 h Anfahrt, Rückfahrt, Nachbereitung</p>	

Modell 1: Ein vorhandener GVD aus Gemeinde „A“ soll auch Leistungen für Gemeinde „B“ erbringen

Kommunale Zusammenarbeit:

Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 SächsKomZG)



- Mit einer mandatierenden Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde „A“ und die Gemeinde „B“ eine Zusammenarbeit bei den Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Konkret beauftragt „B“ die Gemeinde „A“ die Leistung „Überwachung des ruhenden Verkehrs im Marktbereich durch einen GVD wöchentlich am Markttag“ zu erbringen.
- Als Gegenleistung wird eine Kostenerstattung vereinbart bestehend aus den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten. Dazu führt der GVD einen knappen Zeitnachweis über seine Tätigkeit für Gemeinde „B“.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit – Organisation der Zusammenarbeit



Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten gemeinsam einen GVD aufbauen und finanzieren

Beispielszenario:

Gemeinde B

Gemeinde A

Gemeinde C

- benachbarte Gemeinden „A“, „B“ und „C“ sehen Bedarf für die Einrichtung eines GVDs für ihr Gemeindegebiet.
- gewünschte Überwachung ist nicht auf einen klar definierten Bereich begrenzt, alle drei Gemeinden wünschen eine regelmäßige Präsenz im gesamten Gemeindegebiet.

- Plan: einen gemeinsamen GVD aufbauen und gemeinsam finanzieren
- Umfang: Vorbereitung und Nachbereitung im Innendienst – Reisezeiten – Kontrolle im Außendienst im gesamten Verbundsgebiet
→ Stellenbedarf von 2 VZÄ, den sie gleichmäßig mit je 1/3 auf sich aufteilen.

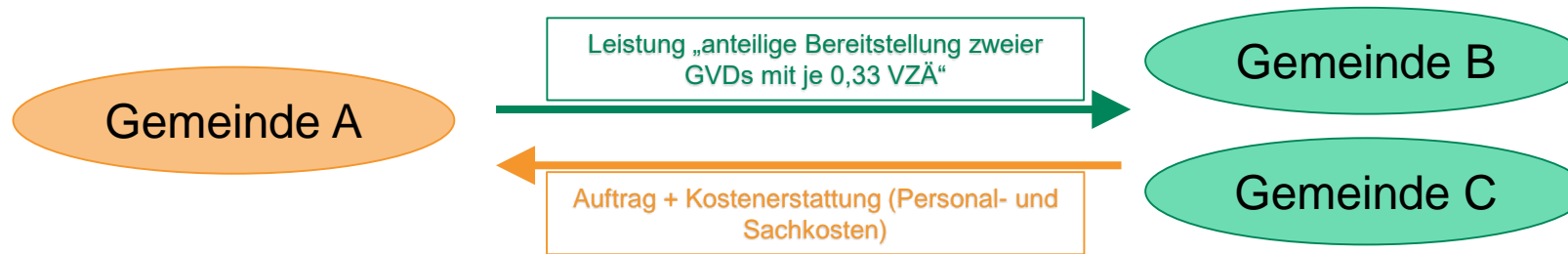
Gemeinde „A“ erklärt sich bereit, die zwei Stellen zu schaffen und zu bewirtschaften.

- Abstimmung Dienstplan, wann der GVD in welcher Gemeinde eingesetzt zwischen den Gemeinden.
- Den genauen Einsatz vor Ort regelt/verantwortet jede Gemeinde vor Ort selbst.

Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten gemeinsam einen GVD aufbauen und finanzieren

Kommunale Zusammenarbeit:

Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 i. V. m. Satz 3 SächsKomZG)



- Mit einer mandatierenden Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde „A“, „B“ und „C“ eine Zusammenarbeit bei den Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Konkret beauftragen „B“ und „C“ die Gemeinde „A“ ihnen jeweils anteilig zwei GVDs im Umfang von je 0,33 VZÄ zur Verfügung zu stellen.
- Gemeinde „A“ erhält dafür jeweils 1/3 der für die beiden GVDs angefallen Personalkosten von Gemeinde „B“ und „C“. Dazu kommen noch die anteiligen Sachkosten für den Dienstwagen der Gemeinde „A“, den die GVDs im gesamten Kooperationsgebiet nutzen.

Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Beispielszenario:

Gemeinde A

Gemeinde B

- Beschäftigt einen motivierten und erfahrenen GVD, der vor allem im Außendienst tätig wird.
- Sachbearbeiterin im Innendienst (Bearbeitung der Verwaltungsverfahren) geht zeitnah in den Ruhestand.

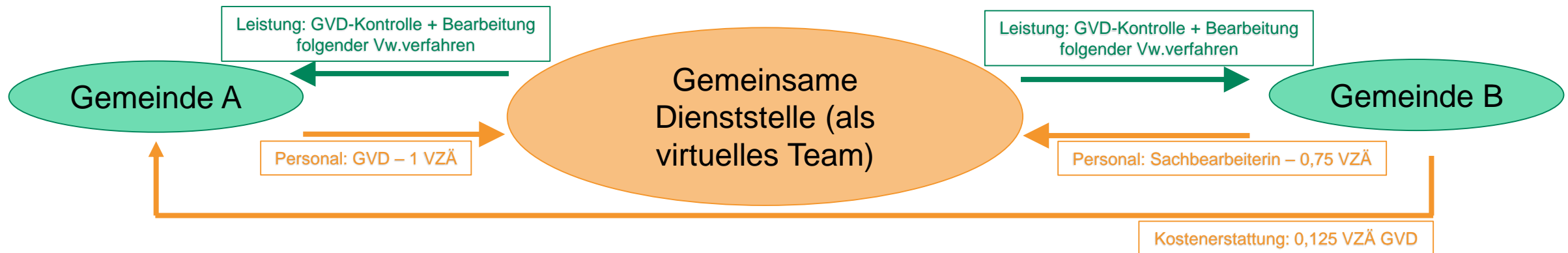
- Beschäftigt eine engagierte Verwaltungssachbearbeiterin, der die Kontrolle im Außendienst allerdings überhaupt nicht liegt.

- Gemeinde „A“ und „B“ wollen diese beiden Experten zusammenbringen
- Ziel:
 - der GVD von „A“ kontrolliert auch das Gebiet von „B“ und
 - die Sachbearbeiterin von „B“ bearbeitet dann die sich daraus ergebenden Verfahren beider Gemeinden.

Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Kommunale Zusammenarbeit – 1/2:

Gemeinsame Dienststelle (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG)

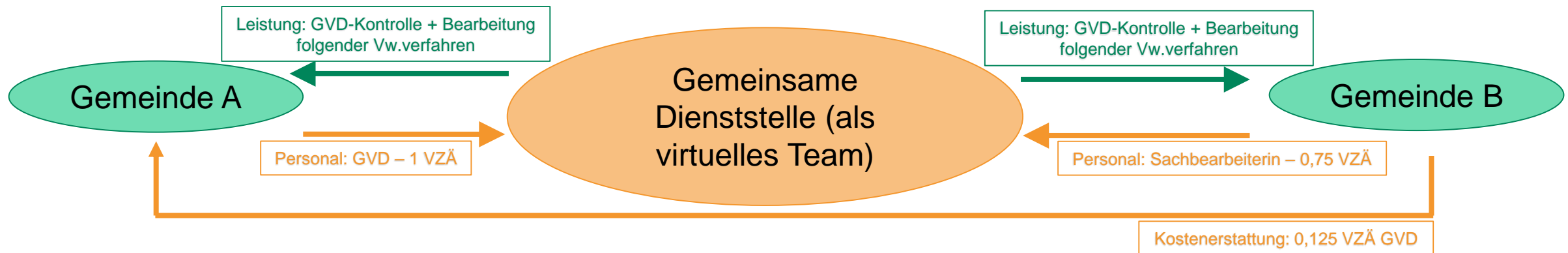


- Mit einer Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde „A“ und die Gemeinde „B“ die gemeinschaftliche Erfüllung von Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Dazu bilden sie eine gemeinsame Dienststelle bestehend aus dem GVD der Gemeinde „A“ im Umfang von 1 VZÄ und der Sachbearbeiterin aus Gemeinde „B“ im Umfang von 0,75 VZÄ, da diese noch andere Aufgaben wahrnimmt.
- Diese gemeinsame Dienststelle steht beiden Gemeinden als virtuelle Organisationseinheit zur Verfügung, die Leistungen werden daher nicht weiter spezifiziert.

Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Kommunale Zusammenarbeit – 2/2:

Gemeinsame Dienststelle (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG)



- Die Details der Aufgabenerfüllung werden zwischen den Gemeinden abgestimmt, wo notwendig werden abgestimmte Dienstanweisungen erlassen.
- Für die grundsätzliche Priorisierung von Aufgaben und für die Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen bilden die Bürgermeister von „A“ und „B“ eine Steuerungsgruppe.
- Der GVD und die Sachbearbeiterin verursachen auf 1 VZÄ betrachtet die gleichen Personalkosten. Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs in der gemeinsamen Dienststelle vereinbaren die Gemeinden aber, dass die Gemeinde „B“ der Gemeinde „A“ die Personalkosten von 0,125 VZÄ des GVD erstattet.

3. Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Einstieg in den Prozess, notwendige Abstimmungen und Unterstützungsangebote der Servicestelle IKZ

1. Projektauftrag der Bürgermeister an die jeweiligen Verwaltungen formulieren und erteilen. Wichtige Inhalte:

- **Welche Gemeinden** nehmen am Projekt teil?
- **Ziele**, die mit der Zusammenarbeit verfolgt werden sollen.
- Welche Vorgaben/Vorüberlegungen bestehen zu den Rollen, die die jeweiligen Gemeinden in der Zusammenarbeit einnehmen sollen (z. B. Auftraggeber/Auftragnehmer).
- Vorgaben für die Form und Organisation der Zusammenarbeit, insbesondere soweit sie für die Beteiligten zwingende Voraussetzung für eine Zusammenarbeit sein sollen.
- **Zeitlicher Rahmen** für Planung, Aufbau und Beginn der Zusammenarbeit.
- **Festlegung einer Arbeitsgruppe**, möglichst unter Benennung einer Federführung.

2. Festlegung (und kontinuierliche Abstimmung) eines **einheitlichen Vorgehens bei der Kommunikation**:

- WAS wird WANN mit WEM kommuniziert? → **Heimlichkeiten vermeiden!**
 - Für die Kommunikation sollte stets **eine „gemeinsame Botschaft“** formuliert werden.
→ Möglichst keine Anreicherung um individuelle Vorstellungen Ideen! Gerüchte vermeiden!
 - Die Kommunikation sollte **möglichst gleichzeitig/zeitnah** bei allen Beteiligten erfolgen.
→ Keinen „Buschfunk“ entstehen lassen!
 - Erstinformationen sollten gehen an: Beschäftigte, Gemeinderäte und die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde.

Für die Zweckvereinbarung:

- Möglichst konkrete Benennung der **Aufgaben**
- Welche und welche **Ressourcen** von jedem Partner können/sollen in die Zusammenarbeit eingebracht werden? Insbesondere:
 - Personal (zeitlicher Umfang, ggf. Anforderungen an Qualifikation o. ä.)
 - Sachen (Räume, Dienstwagen, Ausrüstungsgegenstände o. ä.)
- Implementierung des Steuerungsgremiums erforderlich?
- **Kosten und Finanzierung**
- Sonstige Regelungen (Dauer, Kündigung, Pflichten, Haftung etc.)

- **Organisatorische Kernregelungen**

Für die Organisation:

Unter anderem:

Wie erfolgt die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit? z. B. Dienstplangestaltung, Schwerpunktsetzung für Kontrollen etc.?

Welches Personal ist konkret beteiligt/eingeplant, wie erfolgt die (personalrechtliche) Durchführung?

Welche Schnittstellen zu den jeweiligen Verwaltungen bestehen? Wie werden diese gestaltet?

Wie werden gemeinsame Prozesse gestaltet und abgestimmt?

Insbesondere: Wie erfolgt IT-seitige Umsetzung? Welche gemeinsamen Maßnahmen werden erforderlich?

Welche weiteren Punkte erforderlich für gemeinsames Ordnungsamt/GVD?

Mögliche Leistungen der Servicestelle IKZ für Ihre Kooperation:

- Beratung zur Gestaltung des Aufbauprozesses und **Prozessbegleitung**
- Unterstützung bei der Vorbereitung notwendiger **Abstimmungen** bis hin zu **Workshops**, sowie deren Moderation und Dokumentation.
- Unterstützung bei der Identifikation und Formulierung notwendiger **organisatorischer Regelungen**.
- Dabei Klärung verschiedener Detailfragen, die für ein konkretes Vorhaben relevant sind.
- Entwurf der **Zweckvereinbarung** und Abstimmung dieser mit der **Rechts- und Fachaufsicht** beim Landkreis.

Zweckvereinbarung

zur Erfüllung von polizeibehördlichen Aufgaben durch einen Gemeindlichen Vollzugsdienst

zwischen

der Stadt/Gemeinde 1 <Name>, <Adresse>

vertreten durch <Name>

als auftraggebende Gemeinde

und der

Stadt/Gemeinde 2 <Name>, <Adresse(n)>

vertreten durch <Name>

als beauftragte Gemeinde

wird aufgrund von § 71 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vereinbart

Präambel

Die Städte und Gemeinden in Sachsen als Ortspolizeibehörden können sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) als

- Je nach Projektverlauf auch weitere, individuelle Unterstützung im Tätigkeitsfeld der Servicestelle.

Gemeinsam
kommunaler

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Tel. 0351/8192-230

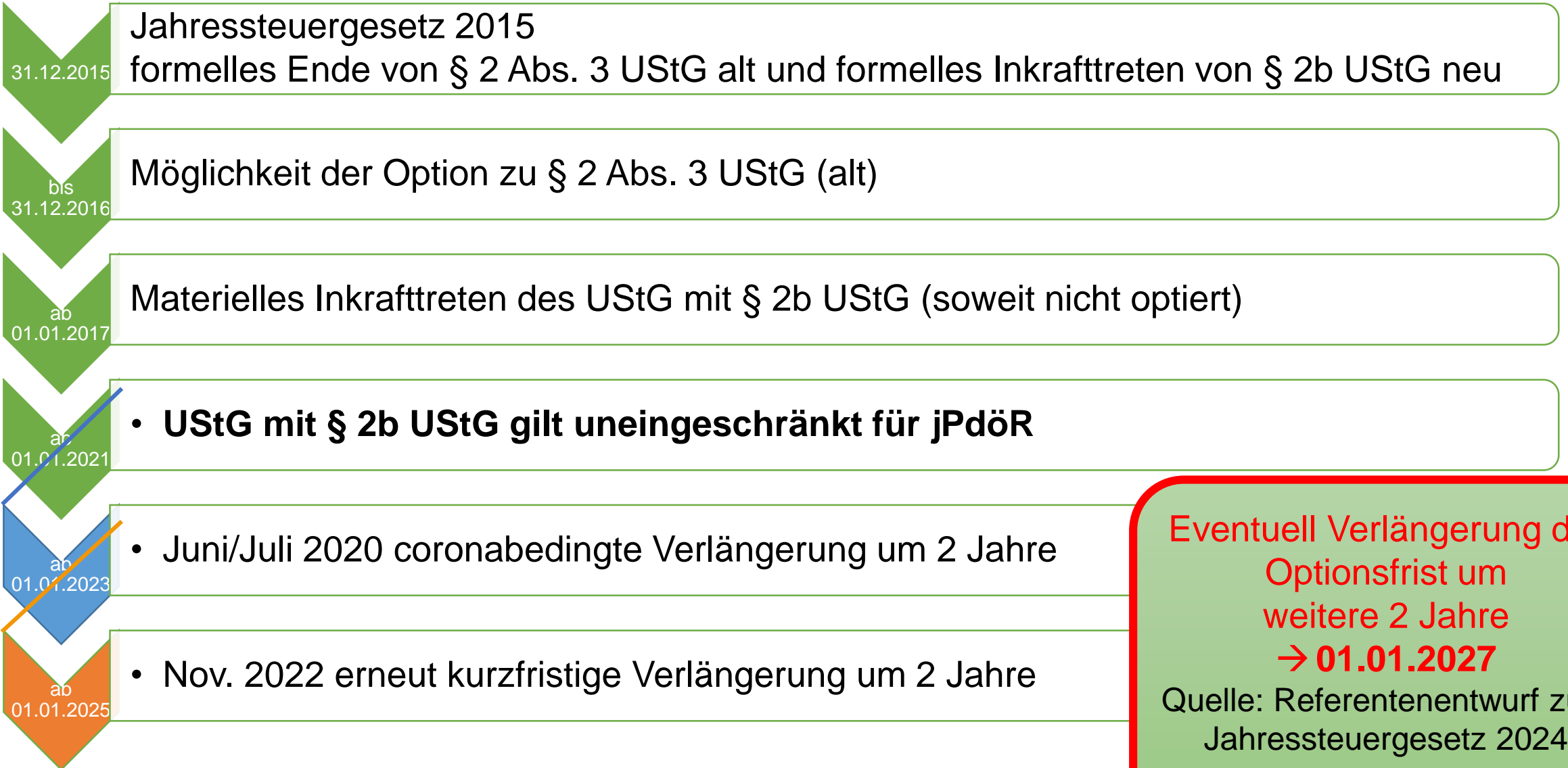
ikz@ssg-sachsen.de

www.interkommunales-sachsen.de

Peter Schulenkorf
David Günther
Franziska Steinigen

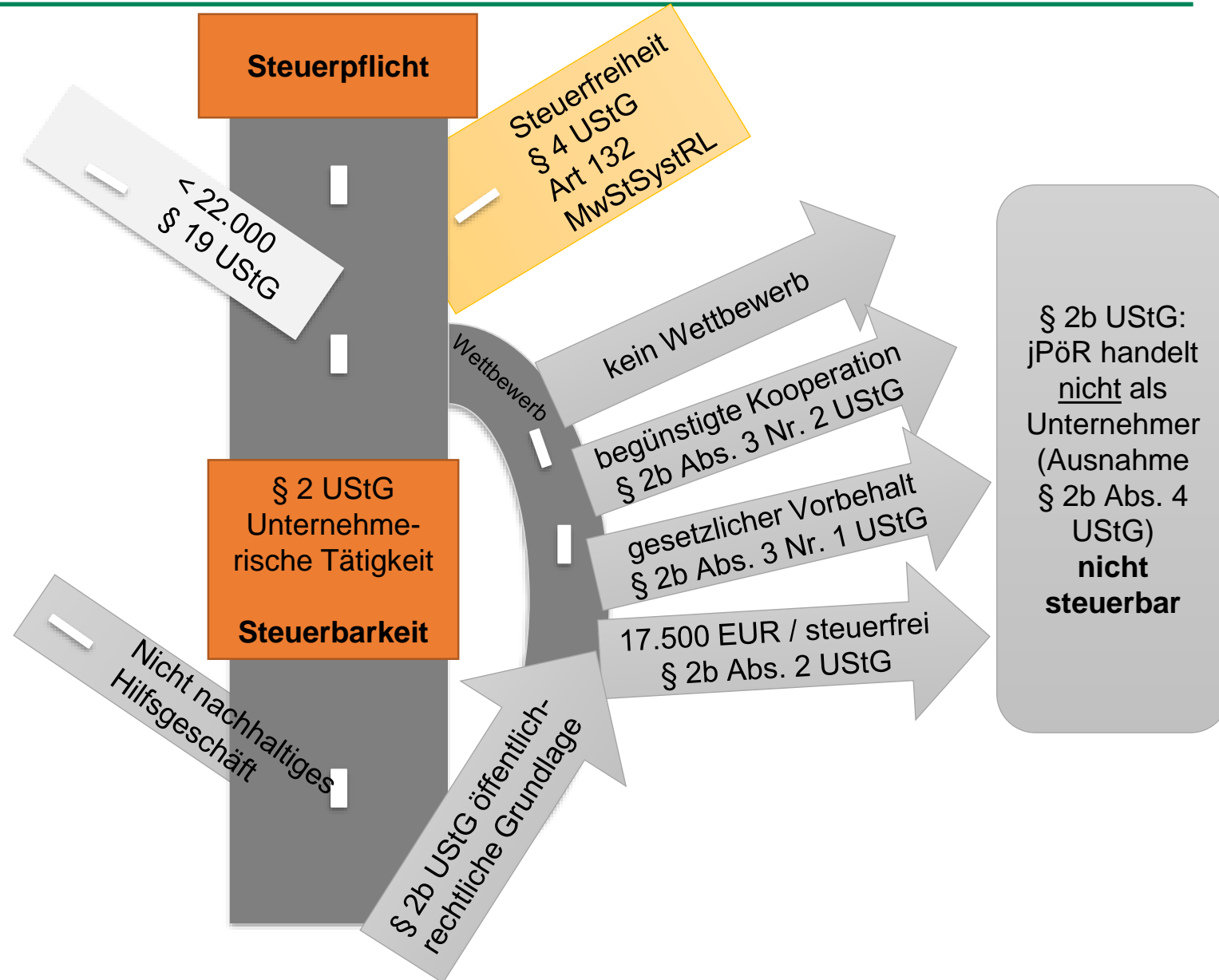
TOP 5: Die Regelungen des § 2b UStG und Ihre Auswirkungen für die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gemeindevollzugsdienstes

Katja Kahnt, Referentin Haushalts- und Kassenwesen, Steuern, Versicherungen
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.



Eventuell Verlängerung der Optionsfrist um weitere 2 Jahre
→ **01.01.2027**
Quelle: Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024

Exkurs: Die „Umsatzsteuerstraße“ der jPdÖR



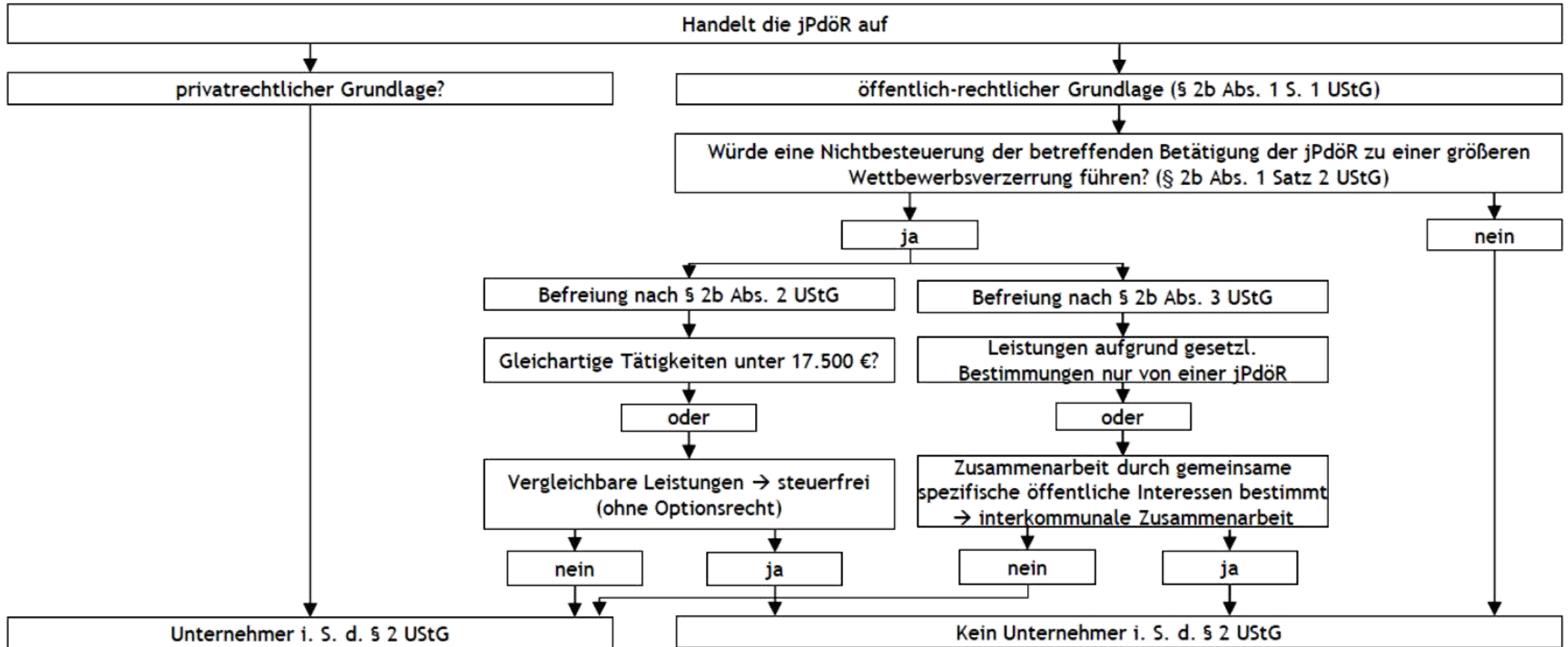
Grundsatzfrage: Wer erbringt welche Leistung auf welcher Grundlage gegen Entgelt?

GVD kann nur ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde bestellt werden. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG und Belz/Elstermann, Kommentar zum Sächs. Polizeigesetz, Rnr. 7 f.)

→ Konstellationen der Zusammenarbeit führen ggf. zur Entgelten, die umsatzsteuerlich zu beurteilen sind

- eine mandatierende Zweckvereinbarung,
 - in der eine konkrete Leistung (im Bereich der hoheitlichen Aufgaben) beauftragt wird oder
 - in der Personal anteilig zur Verfügung gestellt wird (ebenfalls auf dem Gebiet hoheitlichen Wirkens der Ortpolizei)
- eine gemeinsame Dienststelle, in der die beteiligten Gemeinden Personal bereitstellen um die (hier hoheitlichen) Aufgaben gemeinsam zu erfüllen

Verkürzter Entscheidungsbau:



GVD-Leistungen können nicht auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden.

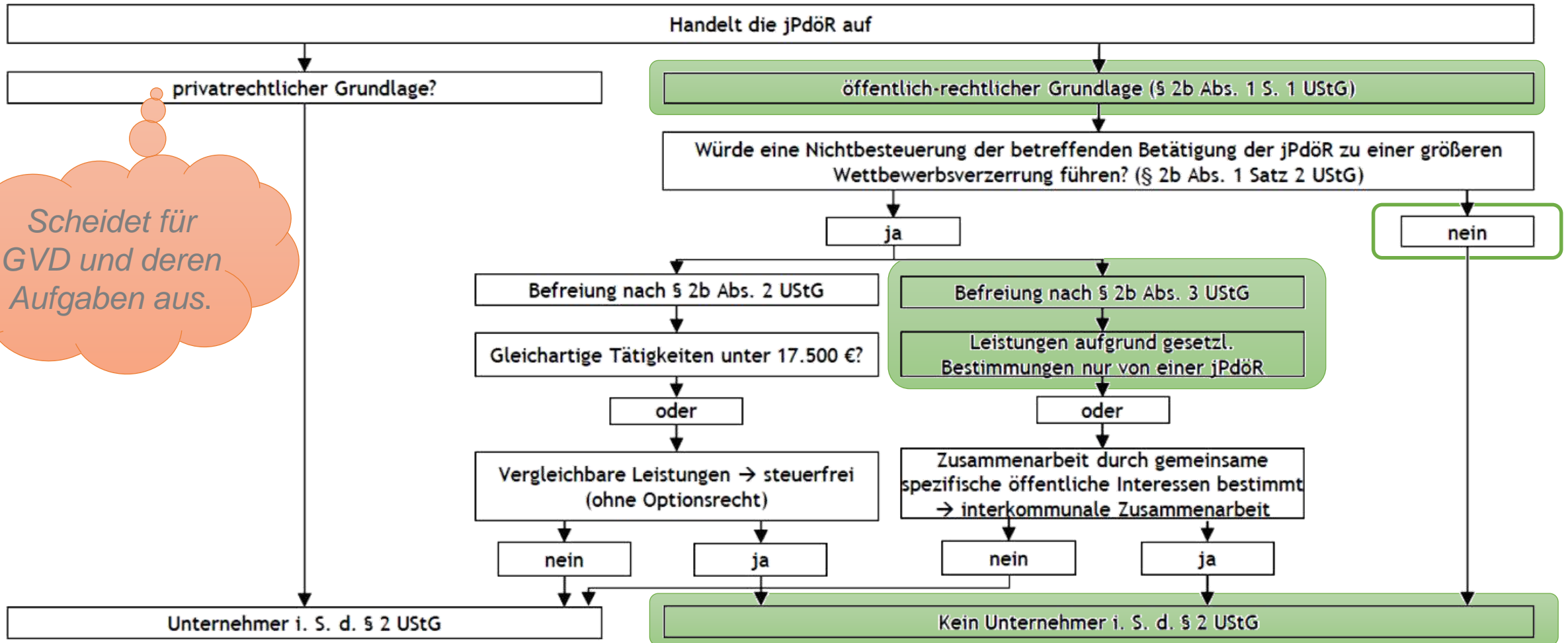
Es ist keine Privatisierung des GVD z. B. durch Beleihung, Beauftragung, Werkvertrag, freie Mitarbeiterschaft etc. möglich.

- Zum GVD kann nur ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde bestellt werden. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG)
- Der GVD ist Bediensteter der Ortspolizeibehörde, deren Rechtsträger die Gemeinde ist.
- Der GVD hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Rechtsstellung von Polizeibediensteten und daher grundsätzlich auch seine Befugnisse.
- Das unterscheidet ihn daher vom allgemeinen Verwaltungspersonal. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG)

Rechtsprechung zur Aufgabenwahrnehmung:

- *Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister ist unzulässig, dies gilt auch bei Anstellungsverhältnisse über Leiharbeit*
- *ist auf andere hoheitliche Aufgaben des GVD übertragbar*
- *bloße Personalüberlassung bei GVD ist keine marktgängige Leistung*

Verkürzter Entscheidungsbau angewandt auf GVD-Leistungen bei Zusammenarbeit:



Scheidet für GVD und deren Aufgaben aus.

Ergebnis:

Auslagen-/Kostenerstattungen im Rahmen der skizzierten Konstellationen zum GVD sind **nicht steuerbar**, nach § 2b Abs. 1 ggf. i.V.m. mit § 2b Abs. 3 UStG

- Die Steuerbarkeit ist nach § 2b Abs. 1 UStG ausgeschlossen.
- Der Anwendungsbereich von § 2b Abs. 1 UStG ist eröffnet, da der kommunale Träger (= die leistende Gemeinde/n) in Ausübung öffentlicher Gewalt (hier: Zweckvereinbarung) tätig wird.
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 werden in allen Konstellationen erfüllt. Die Nichtsteuerbarkeit führt nach § 2b Abs. 1 UStG auch zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung. Eine Wettbewerbsverzerrung ist ausgeschlossen, soweit die konkrete Leistung nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall ist dies gegeben, Wahrnehmung der GVD-Aufgaben durch private Dienstleister ist unzulässig, dies gilt auch bei Anstellungsverhältnisse über Leiharbeit (zur Rechtsprechung siehe z.B. [Link](#) Kommunalwiki)

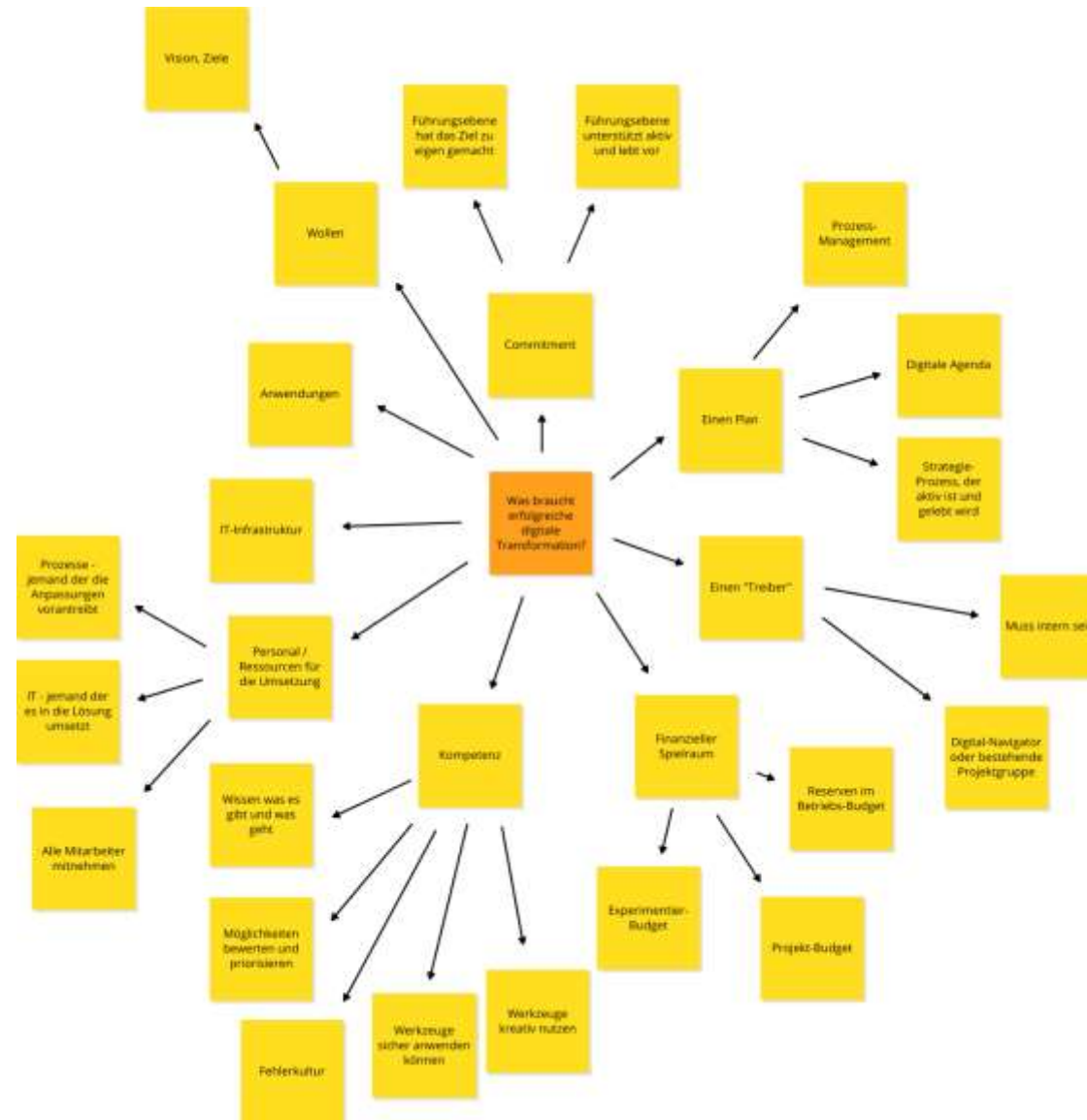
TOP 6: Digitale Transformation im Aufgabenbereich Ordnung und Sicherheit

Matthias Martin, Projektleiter Digitallotsen
beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

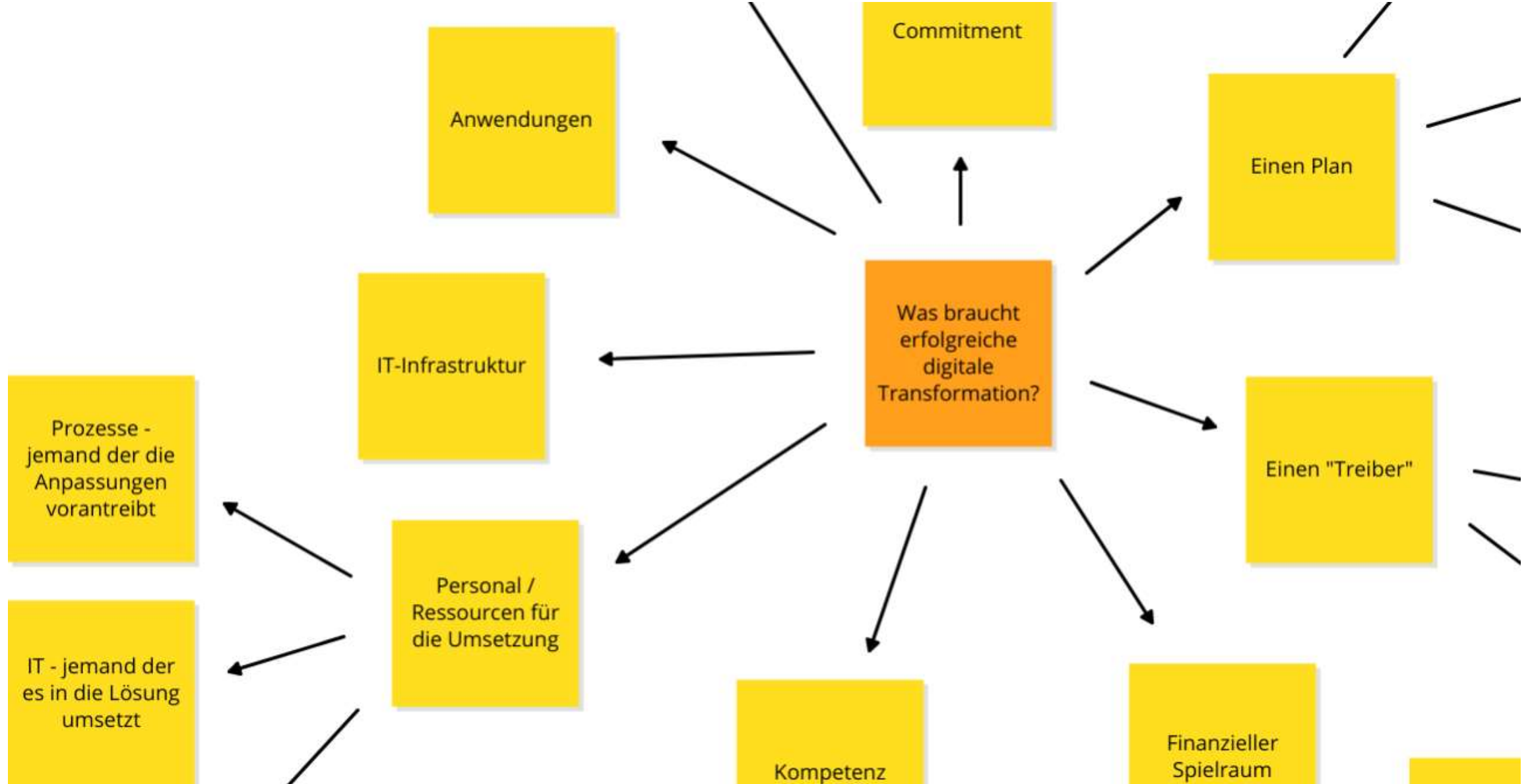


Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Digital-Lotsen-Sachsen
Digitale Transformation
im Aufgabenbereich Ordnung und Sicherheit

Aspekte im Kontext Digitale Transformation



Digitale Transformation braucht:





Linda Beuthner-Ostrowski

Richterin am Amtsgericht, Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen



und der Staatsanwaltschaft Zwickau gemeinsam mit der Polizeidirektion Zwickau. Im nächsten Schritt wird die Pilotierung mit der Polizei ausgeweitet und ab 24. Januar 2024 kommen das Landgericht Zwickau, weitere Amtsgerichte und die Generalstaatsanwaltschaft dazu.

In Stufe 3, ab dem 24. April 2024, wird die Pilotierung auch auf Bußgeldverfahren erweitert. Dazu wird eine elektronische Anlieferung von Bußgeldakten zunächst nur durch den Vogtlandkreis und – nach derzeitiger Planung – die Jobcenter Plauen und Zwickau erfolgen. Die Abstimmungen hierzu laufen auf Hochtouren.

1. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in Bußgeldsachen

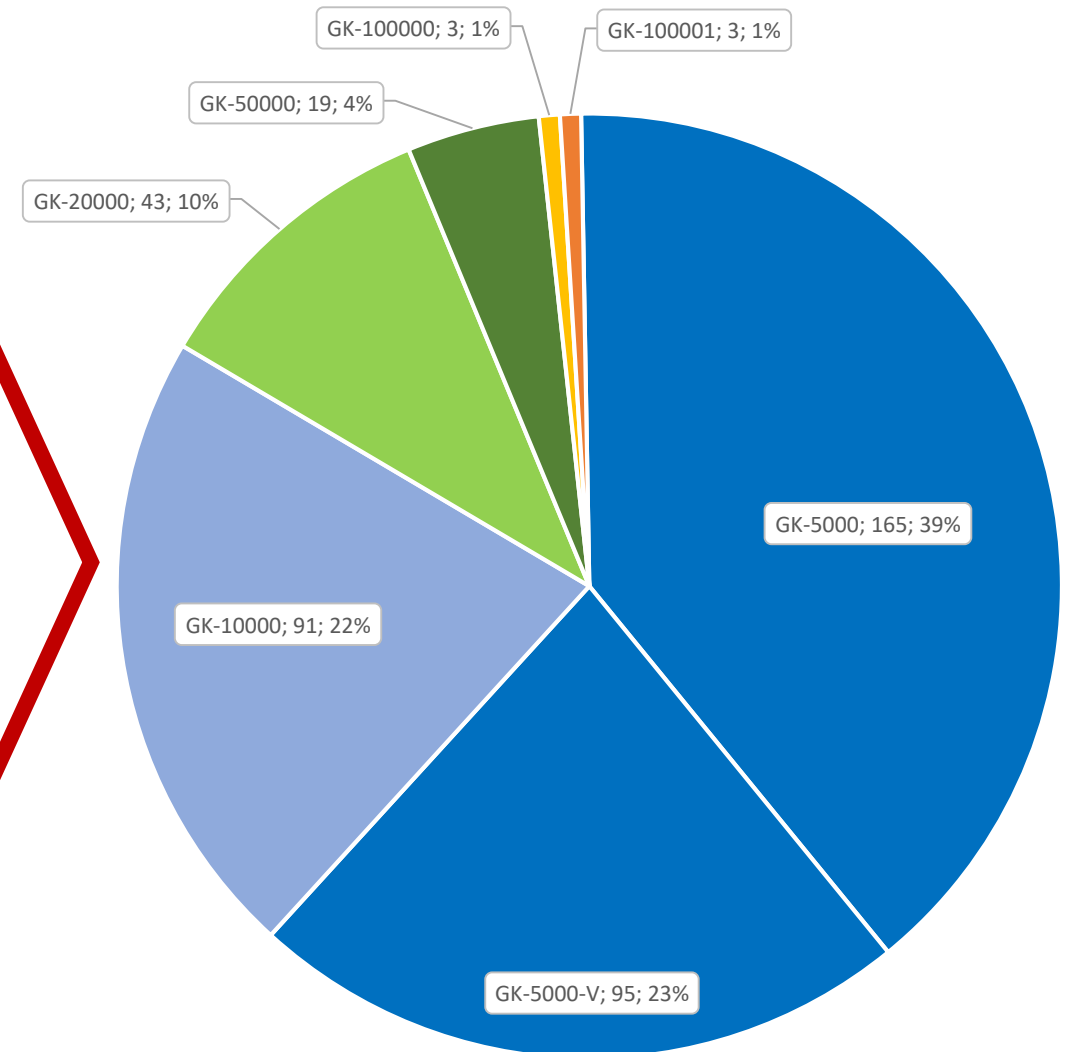
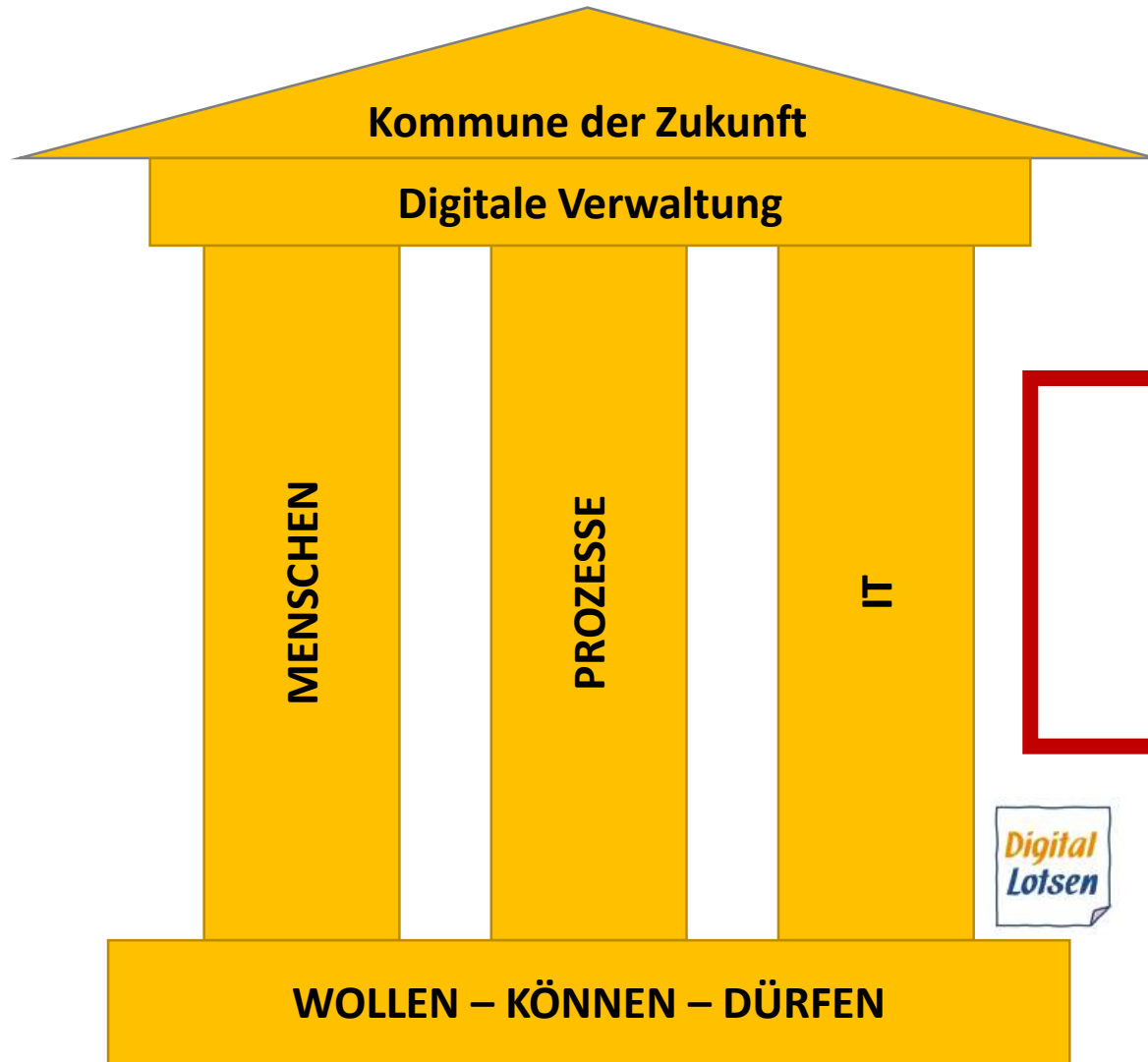
Ab 1. Januar 2026 sind Kommunen und Landkreise verpflichtet, ihre Akten in Bußgeldverfahren elektronisch zu führen und elektronisch an die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu übermitteln. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem »Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«. Dieses Gesetz bestimmt, dass sich zum 1. Januar 2026 § 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seinem Satz 1

3. Rechtliche Grundlagen

Dieser Pilotierungsablauf und überhaupt die teilweise Einführung bereits vor dem 1. Januar 2026 ist möglich aufgrund der Vorschriften des bereits erwähnten »Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«.

Nach dem in diesem Gesetz neu eingeführten § 110a Abs. 1 S. 2 OWiG

Digital-Lotsen-Programm in Sachsen



Größenklassen
Sächsische Städte- und Gemeinden

■ GK-5000	■ GK-5000-V	■ GK-10000	■ GK-20000
■ GK-50000	■ GK-100000	■ GK-100001	



DIGITAL LOTSEN SACHSEN

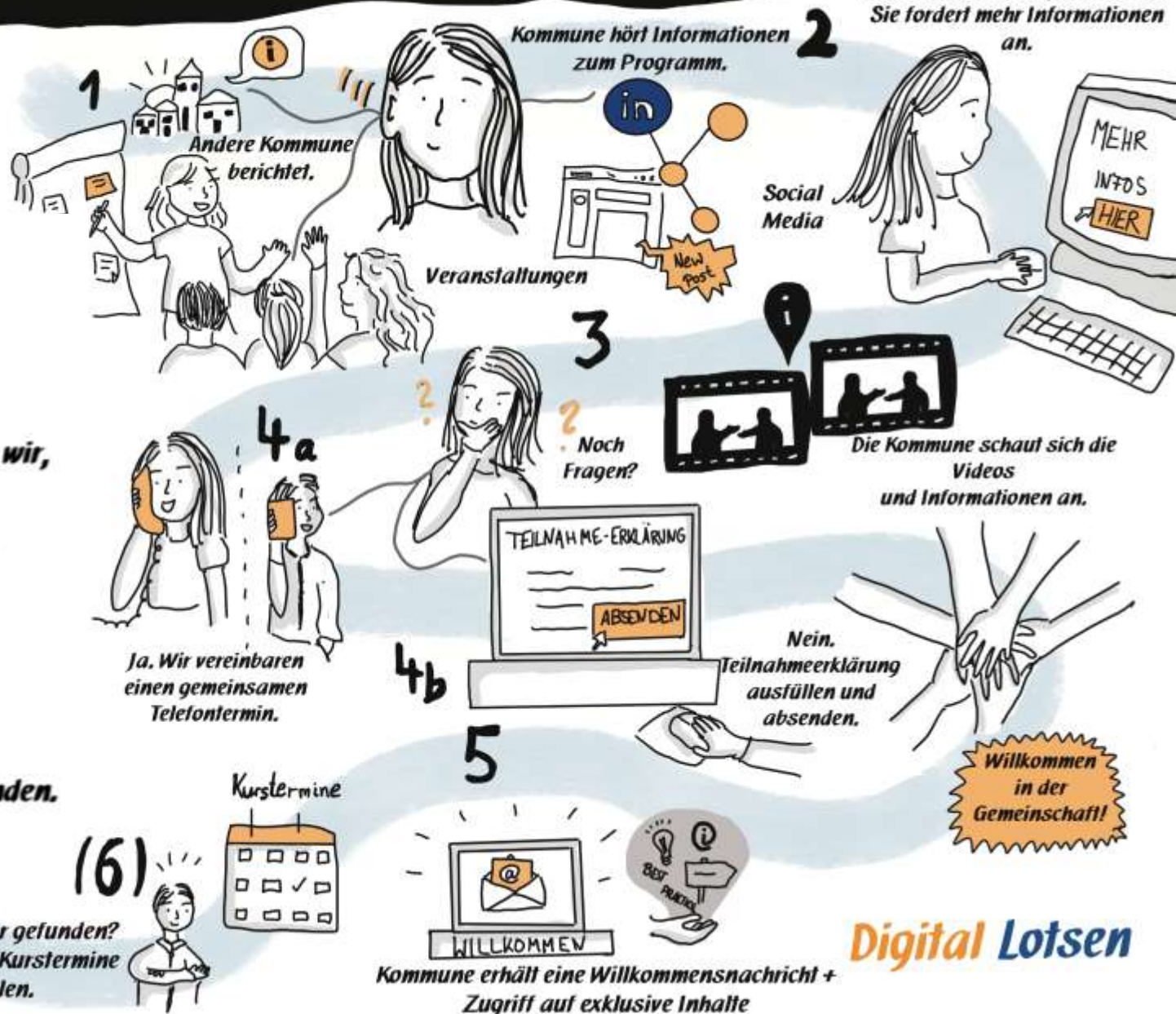
... begleiten auf dem Weg zur „Kommune der Zukunft“.

Mit Begeisterung und Kompetenz befähigen und unterstützen wir, geben Orientierung, zeigen und schaffen Möglichkeiten, stellen Wissen und praxisnahe Werkzeuge einfach bereit.

In unserem wachsenden Netzwerk erhalten Kommunen Anregungen, gute Beispiele und konkrete Hilfe.

Gemeinsam mit Mitarbeitern in Kommunen wird der Weg für die optimale Gestaltung der digitalen Transformation gefunden.

Wie komme ich ins Programm?



Digital Lotsen

... begleiten auf dem Weg zur „Kommune der Zukunft“.

**Mit Begeisterung und Kompetenz befähigen und unterstützen wir,
geben Orientierung, zeigen und schaffen Möglichkeiten,
stellen Wissen und praxisnahe Werkzeuge einfach bereit.**

**In unserem wachsenden Netzwerk erhalten Kommunen
Anregungen, gute Beispiele und konkrete Hilfe.**

**Gemeinsam mit Mitarbeitern in Kommunen wird der Weg
für die optimale Gestaltung der digitalen Transformation gefunden.**

Informationen Digitale Verwaltung & Digital-Lotsen Sachsen



Digital-Lotsen-Sachsen: Das Team



Matthias
Martin

Katharina
Kerscher

Isabel
Hartwig

Kathrin
Heinrich-Fuchs

Frank
Lichnok

Team
Digital-Lotsen-Sachsen
Sächsischer
Städte- und Gemeindetag

Glacisstraße 3
01099 Dresden

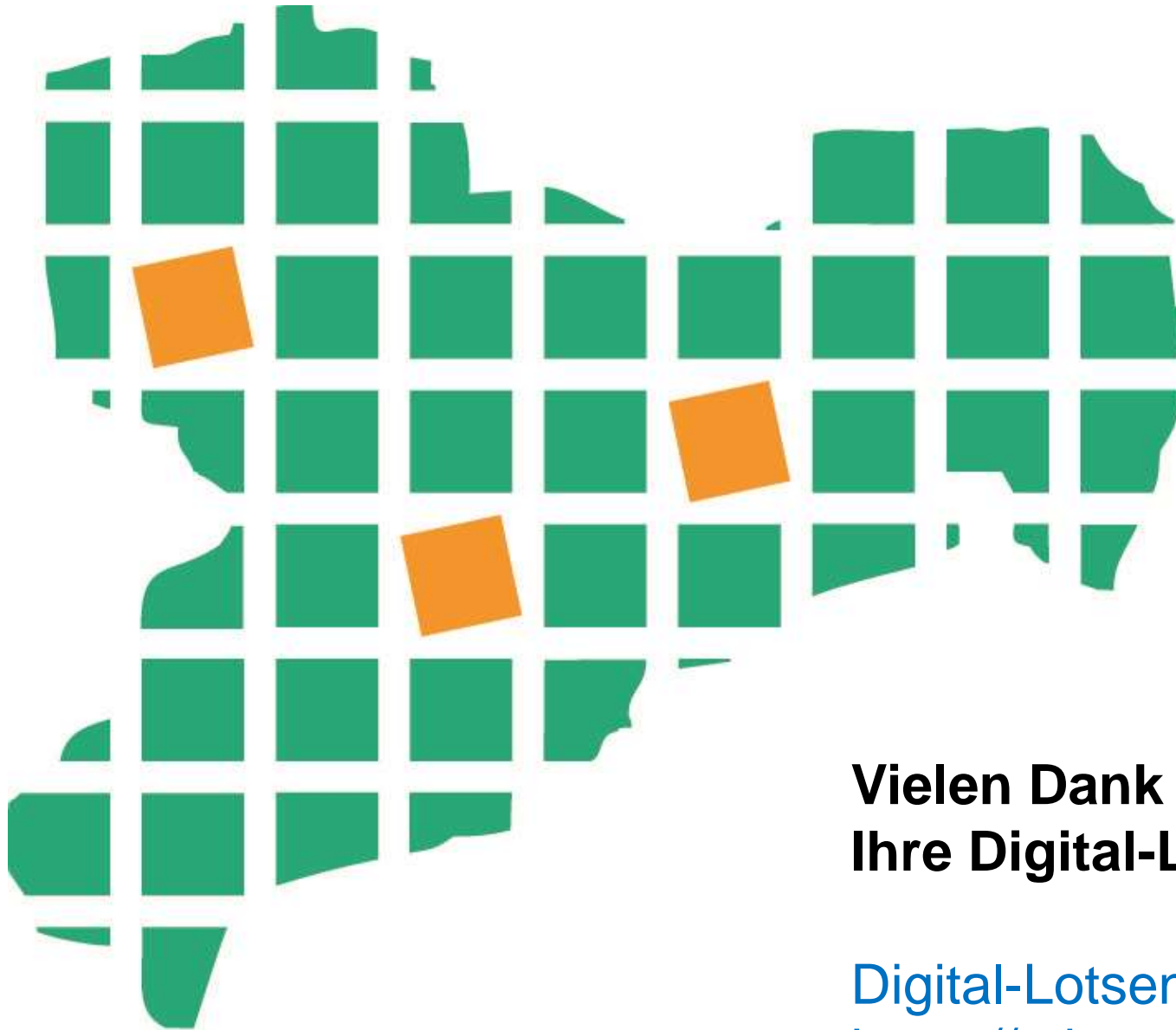
Telefon: 0351 8192-270

Digital-Lotsen@
ssg-sachsen.de

www.Digital-Lotsen.de



<https://Team.Digital-Lotsen.de>



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ihre Digital-Lotsen-Sachsen**

Digital-Lotsen@ssg-sachsen.de
<https://mitmachen.digital-lotsen.de>

TOP 7: Die Förderrichtlinie Regionalentwicklung – Möglichkeiten und Grenzen der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit auch im Bereich der Aufgaben der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevollzugsdienstes

Hans-Jürgen Wolf, Referatsleiter
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

KURZVORSTELLUNG FR-REGIO

HANS JÜRGEN WOLF
LEITER DES REFERATES
EUROPÄISCHE RAUMORDNUNG /
REGIONALENTWICKLUNG



15. APRIL 2024

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) unterstützt seit 1997 Vorhaben der raumordnerischen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen
- Seit 2019 integraler Bestandteil des SMR-Förderportfolios
- Ziel: Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des § 14 Raumordnungsgesetz
- Dient der Umsetzung der Erfordernisse des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne
- In §13 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes verankert = Gestaltungsinstrument der raumordnerischen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen; Mitwirkung der Regionalen Planungsverbände im Verfahren

DIE FR-REGIO IN ZAHLEN

- Seit 1997 bis einschließlich 2022 wurden rd. 680 Vorhaben im Freistaat Sachsen mit einer Gesamtsumme von über 52,5 Mio. EUR gefördert
- Im Doppelhaushalt 2023/2024 steht Budget von aktuell jährlich je 5,91 Mio. Euro zur Verfügung, davon 910 TEUR für nichtinvestive und 5 Mio. EUR für investive Vorhaben (NEU!)
- Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form einer Projektförderung
- Regelfördersatz beträgt 60 Prozent
- Spitzenfördersatz beträgt bis zu 75 Prozent (bei besonderem landesplanerischen Interesse – Begründung erforderlich!)

FÖRDERSCHWERPUNKTE

- Die FR-Regio fördert ausschließlich informelle Instrumente der Raumordnung (d. h. keine Landes- und Regionalpläne, keine Bauleitpläne etc.)
- Förderfähig sind nichtinvestive Ausgaben **für informelle Strategie- und Handlungskonzepte**, insbesondere die Erstellung und Fortschreibung von
 - Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) nach vorgegebenem Leistungsbild
 - Regionalen Vernetzungskonzepten und Konzepten zu thematischen Netzwerken (z. B. Konzepte zu Fachkräftenetzwerken)
 - Stadt-Umland-Konzepten (SUK) und Städtenetzkonzepten (SNK)

** Investive Ausgaben nur für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels, soweit diese nicht über andere Förderprogramme gefördert werden können*

FÖRDERSCHWERPUNKTE

- Förderfähig sind auch Ausgaben für Konzeptumsetzungen*, insbesondere
 - moderierende Begleitung interkommunaler Kooperations- und Netzwerkprozesse
 - Managementleistungen zur Vorbereitung, Organisation und Steuerung der Umsetzung von regionalen Schlüsselprojekten und von thematischen Netzwerken (einschl. Personal- und Sachkosten)
 - Teilkonzepte für die Umsetzung regionaler Schlüsselprojekte
 - Konzepte zur Umnutzung oder Umgestaltung und zum Rückbau von Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung
 - Analysen, Machbarkeitsstudien zu regional bedeutsamen Projekten

FÖRDERSCHWERPUNKTE

- Förderfähig sind weiterhin
 - nichtinvestive Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Ergebnissen zuvor genannter Vorhaben
 - nichtinvestive Ausgaben für Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) und Bund-Land-Projekte mit fachübergreifenden Ansätzen

FÖRDERBEISPIEL

- Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland wurde 2020 - 2023 über die FR-Regio gefördert (Träger: Stadt Klingenthal)
- Im Konzept werden konkrete Bereiche für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der acht beteiligten Partnerkommunen im Oberen Vogtland identifiziert
- Aus dem Konzept ging u. a. der „interkommunale gemeindliche Vollzugsdienst“ als konkrete Maßnahme hervor → Ausgangsbasis für die weitere Umsetzung



Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region „Oberes Vogtland“

zwischen der Stadt Adorf/Vogtl.,
der Gemeinde Bad Brambach,
der Stadt Bad Elster,
der Großen Kreisstadt Klingenthal,
der Stadt Markneukirchen,
der Gemeinde Muldenhammer,
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
und der Stadt Schöneck/Vogtl.

Schlussfassung vom 06.02.2023



KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH
Am Volkstüchchen 4 · 01099 Dresden · T +49 351 2105-0 · F +49 351 2105-111
dresden@ke-mitteldeutschland.de · www.ke-mitteldeutschland.de

ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Antragsberechtigt sind Landkreise, Kreisfreie Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweck- und Verwaltungsverbände sowie sonstige KöR (z. B. Kammern, Verbände, Kirchen)
- Antragsteller muss Mitglied einer interkommunalen Kooperationsgemeinschaft von Gebietskörperschaften oder Partner eines regionalen Kooperationsnetzwerkes sein
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (z. B. Kooperationsvertrag) muss vorliegen
- Vorhaben müssen auf Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit im Konsens der Aktionsräume der Regionalentwicklung oder des regionalen Kooperationsnetzwerkes ausgewählt und priorisiert worden sein

ZUWENDUNGSVERFAHREN

- Anmeldung Ihres Vorhabens für eine beabsichtigte Förderung im Folgejahr mit
 - ausführlicher Maßnahmebeschreibung und
 - belastbarer Kostenkalkulation
- beim zuständigen Regionalen Planungsverband (RPV) bzw. bei der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle
- Anmeldung erfolgt für das jeweilige Folgejahr
- Anmeldefrist wird durch RPVs festgelegt (in der Regel bis Mitte September)

ZUWENDUNGSVERFAHREN

- Meldung der von den RPV priorisierten Vorhaben an das SMR zum Stichtag 30. Oktober des Vorjahres, d. h. Anmeldung 2024 für Förderung 2025
- SMR entscheidet im Einvernehmen mit berührten Ressorts über Förderwürdigkeit der eingereichten Vorschläge (IMAG Regionalentwicklung)
- Information über Entscheidung an Bewilligungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) und RPV
- Einleitung Förderverfahren: Aufforderung durch Landesdirektion Sachsen (LDS) an Antragsteller; Antragstellung ausgewählter Vorhaben bei LDS kann erfolgen

FR-REGIO

VERBANDSGESCHÄFTSSTELLEN

RPV Leipzig - Westsachsen
Bautzner Str. 67 A,
04347 Leipzig
www.rpv-westsachsen.de

PV Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
www.pv-rc.de



**RPV Oberlausitz-
Niederschlesien**
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen
www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

**RPV Oberes
Elbtal / Osterzgebirge**
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul
www.rpv-elbtalosterz.de

FR-REGIO

PRAXISREPORT FR-REGIO



- <https://www.landesentwicklung.sachsen.de/>
- Navigation: Förderinstrumente >>> Fachförderung
»FR Regio«
- Neuauflage 2025 geplant!

KONTAKT

Team FR-Regio im SMR

Referat Europäische Raumordnung /
Regionalentwicklung

Telefon: 0351 564 50445

E-Mail: regionalentwicklung-eu@smr.sachsen.de

TOP 8: Interkommunaler GVD – Erfahrungen aus der Praxis

Martin Mrosek, Amtsleiter der Stadt Flöha



Sechs Kommunen – ein Team – ein Ziel „ASSKomm“

**Pilotprojekt „interkommunal koordinierender GVD“
der Kommunen**

**Flöha, Augustusburg, Niederwiesa, Oederan,
Eppendorf, Leubsdorf**



Braucht eine Kommune einen gemeindlichen Vollzugsdienst?

Gibt es in Ihrer Stadt oder Gemeinde

- illegale Müllentsorgung?
- Probleme mit ruhestörendem Lärm?
- allgemeine Probleme der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung?
- öffentliche Veranstaltungen?

Dann wäre die Antwort ja, denn nach

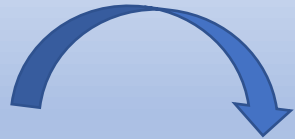
§ 2 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz hat jede Kommune in Sachsen die Pflichtaufgabe zur Abwehr von Gefahren für die öffentlichen Sicherheit. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (kommunale Prävention).



§ 9 Sächsisches Polizeibehördengesetz - Gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Ortspolizeibehörden können für den Vollzug bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeibehördlicher Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des [Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes](#).



Im Rahmen dieser rechtlichen Ermächtigung sollten alle Kommunen eine Ernennung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten vornehmen, egal wie groß die Kommune ist oder wie vielfältig auch die vorliegenden Probleme sind. Die rechtliche Durchsetzung einzelner polizeibehördlicher Maßnahmen mit Hilfe des gemeindlichen Vollzugsdienstes gestaltet sich in der Praxis einfach und effizient.



Wie sollen kleine Kommunen (bis 15.000 Einwohner) diese Aufgaben stemmen?

Die Lösung kann interkommunale Zusammenarbeit und damit verbundene Ressourcenbündelung sein.

ABER ???

- Was ist interkommunal?
- Wie bringt man es auf den Weg?
- Wer sind die Akteure?
- Was sind die Vorteile?



Interkommunale Zusammenarbeit:

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes kocht jede Kommune oftmals Ihr eigenes Süppchen ...





Interkommunale Zusammenarbeit

Aber warum nicht auf die Erfahrungen der Nachbarkommunen aufbauen, mit eigenen Erfahrungen unterstützen und sich vernetzen?





Erste Schritte:

Findung der Kooperationspartner. Beim „suchen“ nach interessierten Kommunen waren unsere Erfahrungen durchweg positiv. Schnell waren in unserem Fall 5 Partner gefunden.

Abschluss von Zweckvereinbarungen durch Gemeinderatsbeschluss. Der Inhalt der Zweckvereinbarung sollte vorher ausführlich mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen werden. In unserem Fall wurde mit jedem Partner eine einzelne Mandatierende Zweckvereinbarung geschlossen.

Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung müssen klar die Aufgaben, Befugnisse und Zeitanteile festgelegt werden. Gleichzeitig wird im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Kostenerstattung geregelt.



Was sind die Vorteile?

In allen Kommunen ähnliche oder gleiche Einrichtungen wie

Kitas

Schulen

Horteinrichtungen

Seniorenzentren

Jugendclub

Und natürlich auch Problemgebiete

Bahnhöfe

Parkanlagen

leerstehende Objekte

usw.



Lösungsansätze können ggf. auf andere Orte angewandt werden und von geknüpften Kontakten können alle partizipieren.

Kosten werden anteilig erhoben, so ist eine sehr gute Ausstattung, zu einem erschwinglichen Preis, möglich.

Durch eine in größeren Kommunen erhöhte und in kleinen Gemeinden überhaupt erst stattfindende Präsenz wird das Sicherheitsgefühl der Bürger erhöht. Gleichzeitig gibt es für jedermann einen Ansprechpartner auf der Straße.

Nicht zuletzt ist die objektive Sicht eines „Außenstehenden“ in kleinen Gemeinden oft sehr hilfreich und durch den direkten Kontakt in die Verwaltung sind die Informationswege kurz.

Durch eine enge Zusammenarbeit kommen alle Beteiligten mit weniger Personal aus, denn bei Bedarf wird von den Partnern unterstützt und damit auch größere Ereignisse abgesichert.



Was ist für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendig

- regelmäßige Treffen aller Akteure,
- offene Kommunikation,
- ehrliches benennen von Problemfeldern
- klare Unterstützung für den GVD von allen Seiten,
- Möglichkeiten zur Weiterbildung schaffen,
- realistische Ziele definieren – ohne Druck aufzubauen.



Was ist unser Fazit...

Interkommunale Zusammenarbeit ist für alle Akteure ein Gewinn.

Ressourcen werden gebündelt.

Erfahrungen geteilt und gemeinsam neue gewonnen.

Bürger haben ein höheres subjektives Sicherheitsgefühl durch höhere Präsenz.

Präventionsmaßnahmen können gezielt erarbeitet und mehrfach angewandt werden.



Was könnte „besser“ gemacht werden...

Unsere bisherigen Zweckvereinbarungen schaffen nur Regelungen in eine Richtung.
Effizient wäre es wenn die interkommunale Zusammenarbeit in beide Seiten
funktioniert.

Alle GVD'S sollten einheitlich ausgestattet und ausgerüstet werden.

TOP 9: Bürgerpolizei und GVD – Eine Zusammenarbeit für mehr Sicherheit und Ordnung in der Stadt Freiberg

Jana Lützner, Ordnungsamt Freiberg
Stephan Börner, Polizeirevier Freiberg

Möglichkeiten und Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ortspolizei und des Gemeindevollzugsdienstes (GVD)

TOP 9: Bürgerpolizei und GVD – Eine Zusammenarbeit für mehr Sicherheit und Ordnung in den sächsischen Gemeinden

Jana Lützner, Leiterin des Ordnungsamtes der Stadt Freiberg
Stephan Börner, Leiter Polizeirevier Freiberg



Historie Stadtordnungsdienst in Freiberg

- konkrete Forderungen mit steigenden Deliktszahlen im Stadtgebiet ab Sommer 2015
- Beschlussfassung im Stadtrat am 05.11.2015
- Stellenausschreibung ab 12.11.2015 (Ende 15.12.2015 – insgesamt 95 Bewerber)
- Beginn Auswahlverfahren ab 25.01.2016 (Sporttest, schriftl. Test, Gespräch)
- Einstellung von 8 GVD (SOD) zum 01.04.2016 = Beginn der Ausbildung (AL I)
- öffentliche Bekanntmachung am 01.04.2016
- Beginn Einsatz am 09.05.2016 (mit Praktika in Dresden und im Polizeirevier Freiberg)
- ab 13.06.2016 voll einsatzfähig
- Vereinbarung über die Sicherheitspartnerschaft der Stadt Freiberg mit dem Polizeirevier Freiberg im Juni 2019
- Beitritt Allianz Sichere Sächsische Kommunen ASSKomm 28.11.2022

Aufgaben Stadtordnungsdienst in Freiberg

grundsätzlich nach GemVollzVO

- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
- Geschwindigkeitskontrollen
- Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen
- Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
- Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigungen und missbräuchliche Benutzung
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und über das Marktwesen
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeiten und den Ladenschluss
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
- Kontrollen stadteigener Liegenschaften
- Vorschriften zum Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen
- Schutz von Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit
- Schutz vor unzulässigen Lärm

Dienstgestaltung Stadtordnungsdienst in Freiberg

- derzeit bis 02:00 Uhr im Einsatz (Doppelstreife)
- im Regeldienst Führung durch Ordnungsamt
- Bürgertelefon 273 - 888
- außerhalb der Öffnungszeiten Führung durch Polizeirevier Freiberg
- tagtäglich Einweisung zu Dienstbeginn
- monatliche Besprechung auf Leiterebene
- gemischte Streifen mit Bürgerpolizisten des Polizeirevier Freiberg
- standardisierter Informationsaustausch mit Polizei
- regelmäßige gemeinsame Aus- und Fortbildung
- Gemeinsamer Funkkanal über BOS-Funk
- Austausch Dienstpläne

Einsatzstatistik des Stadtordnungsdienstes (2023 – Auszüge)

- 2.948 Tätigkeitsregistrierungen
- davon 487 Maßnahmen nach Polizeiverordnung und Benutzungsordnung
- 225 Aufträge durch Polizei ausgelöst
- 178 durch Bürgerhinweise ausgelöst
- 1363 eigene Feststellungen
- 621 Identitätsfeststellungen
- 84 Platzverweise

- 1 Anwendung von Hilfsmitteln

Positive Auswirkungen / Mögliche Problemfelder

- deutlich gesteigerte Präsenz im Stadtgebiet
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Erhöhung des Kontrolldruckes in sensiblen Bereichen
- Entlastung der Verwaltung von Vollzugstätigkeiten
- Professionalisierung des Verwaltungshandelns beim Vollzug
- Stadt kann ihrer originären Aufgaben deutlich besser erfüllen
- Entlastung der Polizei bei niederschweligen Normverstößen und Vollzugshandlungen

- übersteigerte Erwartungshaltung der Bevölkerung und Politik
- keine oder nur geringe Auswirkungen auf Kriminalitätsentwicklung
- polizeiliches Handeln macht angreifbar und steht im Focus der Presse

Gemeinsame Projekte

- gemeinsame Streifen im Stadtgebiet
- gemeinsames Graffitiprojekt
- Seniorensicherheitstag
- gegenseitige Unterstützung bei herausragenden Einsätzen



Derzeit in der Planung:

- Umsetzung gemeinsame Kontrollen
Schulweg und Schulhof
- Fahrradsicherheitstag



TOP 10: Podiumsrunde und Diskussion mit den Teilnehmern

TOP 11: Zusammenfassung und Resümee der Veranstaltung aus Sicht des SSG und des SMI Dresden

Kathrin Seubert, Referentin Sicherheit und Ordnung, Wirtschaft und Arbeit, ÖPNV, Tourismus
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.